



Landtags-Akten

vom Jahre 1904.

- a) Königliche Dekrete.
- b) Berichte der zweiten Kammer.
- c) Berichte der ersten Kammer.
- d) Ständische Schriften.

(Beilage zu den Mitteilungen.)



Dresden,

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

405,3

Inhaltsverzeichnis.

Nr.

a) Königliche Dekrete.

- A. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend.
- B. Feierliche Eröffnung des außerordentlichen Landtags am 29. November 1904.
- 1. Dekret vom 28. November 1904, einen ersten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 betreffend.
- 2. Dekret vom 28. November 1904, die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der außerordentlichen Ständeversammlung betreffend.
- 3. Dekret vom 5. Dezember 1904, die Verabschiedung des außerordentlichen Landtags betreffend.
- 4. Dekret vom 7. Dezember 1904, den Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung im Jahre 1904 betreffend.

b) Berichte der zweiten Kammer.

- 1. Bericht der Finanzdeputation A und der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer über das königliche Dekret Nr. 1, einen ersten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 betreffend.

c) Berichte der ersten Kammer.

- 1. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer über das königliche Dekret Nr. 1, einen ersten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 betreffend.

d) Ständische Schriften.

- 1. Ständische Schrift auf das Allerhöchste Dekret Nr. 1 vom 28. November 1904, einen ersten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 betreffend.

A.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend;

vom 10. November 1904.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem gemäß § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden außerordentlichen Landtag auf

den 28. November dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischer Kammern noch besondere Missiven vom Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 10. November 1904.

Gesamtministerium.

von Metzsch.

von Seydewitz.

Knüpper.

Dekrete.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

B.

Feierliche Eröffnung

des außerordentlichen Landtags am 29. November 1904.

Rede Seiner Majestät des Königs.

Meine Herren Stände!

Nur wenige Monate sind vergangen, seitdem Mein nunmehr in Gott ruhender heißgeliebter Vater beim Schlusse des versammelt gewesenen Landtags an dieser Stelle zu Ihnen gesprochen und Sie Seines königlichen Dankes für die von Ihnen in gewohnter Treue geleistete Arbeit versichert hat.

Die damals an Sie gerichteten Worte haben zum Scheidegruß werden sollen, sie waren die letzte Kundgebung des geliebten Königs an Sein Volk und an Sein Land.

Schmerzerfüllt sehe Ich Sie heute an der nämlichen Stelle versammelt, nachdem nach Gottes unerforschlichem Ratschlusse dem Lande dieser edle Fürst, Mir Mein teurer Vater genommen worden ist.

Wenn in dieser schweren Heimsuchung Mir Etwas Trost und Beruhigung gewähren kann, so sind es die Beweise aufrichtiger Treue und Anteilnahme, welche aus diesem Anlasse in allen Kreisen zum Ausdruck gelangt und Mir in so wohlthuender Weise entgegengebracht worden sind.

Es ist Mir Bedürfnis für die auch auf diese Weise betätigte Treue der Gesinnungen und der Anhänglichkeit an Mich und an Mein Haus den tiefempfundnen Dank auszusprechen. Ich weiß, daß auch Sie, Meine Herren Stände, die Sie die hohen Tugenden des Verewigten kannten und in langjähriger gemeinsamer Mitarbeit schätzen gelernt haben, mit Mir und dem Volke den schweren Verlust fühlen, der Uns durch den Heimgang des edlen Fürsten bereitet worden ist, und daß Sie Sein Andenken heilig halten werden.

Nicht besser aber können Wir Sein Andenken ehren, als wenn Wir in Seinem Geiste fortarbeiten und weiter bauen auf dem Grunde, den Er gelegt hat.

Und so ist es denn, wie Ich bereits dem Volke und dem Lande gegenüber ausgesprochen habe, auch Mein fester Wille, die Regierung im Sinne und Geiste des Verewigten fortzuführen.

Die echte Gottesfurcht und Duldsamkeit des heimgegangenen Fürsten, Sein edles und selbstloses Sich Selbst niemals genugtuenendes Pflichtgefühl sollen für Mich vorbildlich sein und bleiben allezeit.

Ich habe Sie berufen, um nach den Vorschriften des § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde über die nach § 22 Absatz 2 dieser Urkunde im Falle eines Regierungswechsels erforderliche anderweite Feststellung der Zivilliste und über verschiedene damit im Zusammenhange stehende Fragen mit Meiner Regierung eine Vereinbarung zu treffen.

Die zu diesem Ende Ihnen zu unterbreitenden Vorlagen befinden sich bereits in Ihren Händen und sehe Ich Ihrer darauf zu fassenden verfassungsmäßigen Entschliebung entgegen.

Mein in Gott ruhender Vater hat Seine letzte an Sie gerichtete Ansprache mit dem Wunsche geschlossen, daß das gemeinsame auf die Förderung des Wohles Seines treuen Sachsenlandes gerichtete Streben von des Himmels reichstem Segen begleitet sein möge.

Möge dieser Wunsch sich auch unter Meiner Regierung verwirklichen und möge das teure Kleinod des gegenseitigen Vertrauens zwischen Fürst und Volk, welches stets den schönsten Schmuck Meiner Vorfahren auf dem Throne gebildet hat, auch ferner unverkümmert erhalten bleiben.

1.

Dekret an die Stände,

einen ersten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat
auf die Finanzperiode 1904/05 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 28. November 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen in der Anlage einen ersten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 1904/05 wegen Verabschiedung der Zivilliste auf die Dauer Unserer Regierung und wegen Vornahme der aus Anlaß des Thronwechsels zu bewirkenden Veränderung einiger Einstellungen bei Kap. 23 nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung mit der Eröffnung zugehen, daß die Staatsminister von Metzsch und Dr. Rüger für die zu führenden Verhandlungen mit Auftrag versehen worden sind, und sehen nach Beendigung der letzteren einer Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 28. November 1904.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.
Dr. Wilhelm Rüger.

Erster Nachtrag

zum

ordentlichen Staatshaushalts-Etat für das Königreich Sachsen

auf die

Finanzperiode 1904/05.

I. Zur Hauptübersicht.

Abschnitt.	Kap.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu bez. gehen ab an:		
			Einnahmen.	Ausgaben.	Zuschuß.
			„	„	„
		I. Etat der Überschüsse.			
		Nichts.			
		II. Etat der Zuschüsse.			
C.	22.	Civilliste	—	—	—
=	23.	Apanagen usw.	—	— 118 333	—
M.	110.	Reservefonds	—	118 333	—
		Summe der Zuschüsse	—	—	—
		Vergleichung.			
		I. Etat der Überschüsse	—	—	—
		II. Etat der Zuschüsse	—	—	—
		Hauptabschluß	—	—	—

II. Zu den

Tit.	Gegenstand.	Für jedes der Jahre 1904/05 treten hinzu bez. gehen ab an:		
		Einnahmen.	Ausgaben	
			überhaupt.	darunter künftig wegfallend.
<i>„</i>	<i>„</i>	<i>„</i>	<i>„</i>	
Kap. 22.				
Civilliste.				
1.	Civilliste Sr. Majestät des Königs	—	—	—
Kap. 23.				
Apanagen usw.				
2.	Apanage Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen Friedrich August . .	—	— 137 500	—
3.	Apanage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde	—	9 917	—
6.	Bauschsumme für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Mathilde zur Einrichtung Ihres Hauses	—	9 250	9 250
	Summe	—	— 118 333	—
Kap. 110.				
Reservefonds.				
1.	Außerordentliche, im voraus nicht näher zu bestimmende Bedürfnisse .	—	118 333	—
	Summe für sich.			

einzelnen Stats.

Erläuterungen.

Zu Tit. 1. Die Civilliste soll auf den bisherigen Betrag von 3 550 000 *M* festgesetzt bleiben.

Zu Tit. 2. Wegfall vom 1. Februar 1905 ab. Vergl. § 40 des königlichen Hausgesetzes.

Zu Tit. 3. Erhöhung der Apanage von 20 000 auf 37 000 *M* jährlich vom 1. November 1904 ab auf Grund von § 34 des königlichen Hausgesetzes.

Neuer Titel. Vergl. § 34 des königlichen Hausgesetzes, letzter Satz.

Zu Kap. 110. Infolge der Veränderungen bei Kap. 23 erhöht sich der Reservefonds von 534 107 *M* (vergl. die Ständische Schrift Nr. 47 vom 18. Mai 1904) auf 652 440 *M*. Anlässlich der Neu feststellung der Civilliste erfährt er keine Veränderung, da die Civilliste nach dem gemachten Vorschlage auf denselben Betrag, den Kap. 22 ausweist, festgesetzt werden soll.

Begründung.

Nach § 22 der Verfassungsurkunde ist die Zivilliste des Königs nur auf die Dauer seiner Regierung verabschiedet. Infolge des eingetretenen Regierungswechsels macht sich daher der Abschluß einer neuen Vereinbarung über die Zivilliste notwendig.

Bei dem letzten, im Jahre 1902 eingetretenen Thronwechsel ist die Zivilliste (vergl. Ständische Schrift Nr. 1 vom 9. Juli 1902, Landt.-Akten vom Jahre 1902, Ständische Schriften Seite 1) auf Grund des zwischen der Krone und den Ständen getroffenen Abkommens für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis zum 31. Dezember 1903 auf gemeinjährig 3 500 000 *M* und für die Zeit vom 1. Januar 1904 ab mit Rücksicht darauf, daß den königlichen Hofbeamten und Dienern — in gleicher Weise wie den Staatsdienern — Wohnungsgeldzuschüsse zugestimmt werden sollten, auf gemeinjährig 3 550 000 *M* festgesetzt worden.

Die Gründe, aus denen sich nach dem Hinscheiden des hochseligen Königs Albert das Bedürfnis ergab, die Zivilliste mindestens in der Höhe dieses Betrags auszuwerfen, wenn die notwendigen Kosten der Hofhaltung gedeckt werden sollten, sind damals in dem Dekrete an die Stände vom 3. Juli 1902, einen dritten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1902/03 betreffend, ausführlich dargelegt worden.

Die Stände haben nach Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse dem Vorschlage der Regierung, die Zivilliste auf 3 550 000 *M* zu bemessen, die Zustimmung nicht versagt und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig anerkannt, daß die der Zivilliste insgesamt obliegenden Ausgaben durch die Feststellung auf den erwähnten Betrag noch nicht völlig ausgeglichen werden und die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben sich daher nur bei Durchführung wesentlicher Ersparnismaßnahmen werde ermöglichen lassen (vergl. Bericht der Finanzdeputation A und der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer vom 5. Juli 1902).

Nachdem inzwischen noch nicht 2 $\frac{1}{2}$ Jahre verflossen sind, bestehen die Gründe, die für die Notwendigkeit, die Zivilliste auf mindestens 3 550 000 *M* festzusetzen, angeführt worden sind, unverändert fort; man wird ihnen heute nach Ablauf dieses weiteren Zeitraumes eher ein noch größeres Gewicht als ehemals beizulegen haben.

Unter diesen Umständen kann davon abgesehen werden, die einschlagenden Fragen bei dem gegenwärtigen Anlaß wiederum einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Nur darauf möchte besonders hingewiesen werden, daß die Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Würde der Krone erforderlich sind, trotz aller auf tunlichste Abminderung gerichteten Bestrebungen fortgesetzt eine stete Vermehrung erfahren haben. Insbesondere verursacht die allmähliche Durchführung des Dienstaltersstufensystems für die Beamten der einzelnen Hofdepartements einen immer neuen Aufwand an Besoldungen und Pensionen. Eine weitere Steigerung der persönlichen Ausgaben ist ferner deshalb unvermeidlich, weil es nicht zu umgehen ist, die Mehrzahl der bisherigen kronprinzlichen Beamten in die königliche Hofhaltung zu übernehmen. Auch müssen der Zivilliste notwendigerweise noch dadurch neue Lasten erwachsen, daß die Kosten der Unterhaltung und Erziehung der Söhne und Töchter des Königs den bisherigen Ausgaben hinzutreten.

Hiernach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht unerheblichen Schwierigkeiten begegnen wird, die verfassungsmäßig der Zivilliste zugewiesenen Ausgaben, die schon vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahren kaum mit 3 550 000 *M* zu decken waren, mit dem gleichen Betrage auch in Zukunft zu bestreiten.

Gleichwohl wird in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse darauf verzichtet, eine Erhöhung der Zivilliste zu fordern, vielmehr lediglich der bisherige Betrag von 3 550 000 *M* beansprucht und der Versuch unternommen werden, Maßregeln zur Erzielung von Ersparnissen in allen Zweigen der Hofverwaltung durchzuführen und auf diese Weise im Rahmen der vorhandenen Mittel den an die Zivilliste herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden.

Schließlich ist noch darauf Bezug zu nehmen, daß, während im Jahre 1831 der Betrag der Zivilliste und der hausgesetzlichen Gebühren nahezu als Äquivalent für die Überweisung der Nutzungen des Domänengutes an die Staatskasse anzusehen war, diese Nutzungen jetzt in weit höherem Maße als die Zivilliste gestiegen sind, selbst wenn man berücksichtigt, daß das Domänengut außergewöhnliche Zuschüsse aus der Staatskasse zur Vornahme von Meliorationen erhalten hat und damit in den Stand gesetzt worden ist, höhere Erträgnisse zu liefern, als sie ohne diese Zuwendungen vielleicht zu erzielen gewesen wären.

In der beiliegenden Übersicht A sind nach früheren Vorgängen den im Jahre 1831 ermittelten, zur besseren Beurteilung der Verhältnisse in Reichswährung umgerechneten Nettoerträgen der damals als Äquivalent der königlichen Zivilliste und der hausgesetzlichen Gebühren angesehenen Nutzungen die Anschlagswerte derselben nach dem Staatshaushalts-Etat für 1904/05 nebst den davon vorweg abzuziehenden besonderen Ausgaben gegenübergestellt worden. Danach sind die Nettoerträge dieser Nutzungen gegenwärtig zu

9 146 443 *M* anzunehmen, so daß nach Abzug von

247 000 = Wittum Ihrer Majestät der Königin Witwe und gegenwärtig zu zahlende Apanagen

8 899 443 *M* übrig bleiben.

Werden dagegen der Berechnung anstatt jener Anschlagssumme die wirklichen Ergebnisse des Jahres 1903 zugrunde gelegt, so ergeben sich folgende Nettoerträge der fraglichen Nutzungen:

8 939 416 *M* 29 $\frac{1}{2}$ Reinertrag der Forsten (einschließlich Braunkohlenabbau),

370 915 = 13 = = Domänen und Intraden,

33 245 = 79 = = Kalkwerke,

24 509 = 78 = = Hofapotheke,

166 773 = 89 = = Porzellanmanufaktur,

662 377 = 36 = = des Steinkohlenwerks zu Zaukerode,

154 962 = — = Kapitalzinsen,

48 408 = — = Donativ und Dongratuit,

10 400 608 *M* 24 $\frac{1}{2}$ zusammen; hiervon ab

149 313 = — = als Anteil am Aufwande für die Justizpflege und an den Besoldungen der Baubeamten. Es bleiben hiernach

10 251 295 *M* 24 $\frac{1}{2}$ und nach Abzug des Wittums und der Apanagen (Kap. 23 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats) im Gesamtbetrage von 210 000 + 37 000 *M* (= 12 000 Taler Konventionsgeld)

247 000 = — = noch

10 004 295 *M* 24 $\frac{1}{2}$ übrig.

Auch schon aus diesem Grunde wird, wenn anders bei der Verabschiedung der Zivilliste ein wenigstens einigermaßen angemessenes Verhältnis zu der jeweiligen Höhe des aufgegebenen Domänialvermögens hergestellt werden soll (Ständische Schrift vom 10. August 1831 Bd. IV Seite 2285, Königl. Dekret Nr. 12 an die Stände vom 12. November 1854 Landt.-Akten 1854 erste Abt. III. Bd. Seite 235 und Königl. Dekret Nr. 35

an die Stände vom 3. Dezember 1873 Landt.-Akten 1873/74 Königl. Dekrete II. Bd. Seite 757), die Zivilliste jedenfalls in dem beanspruchten Betrage zu bemessen sein.

Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Mathilde hat als nachgelassene Tochter des Hochseligen Königs Georg nach § 34 des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 bis zu ihrer Vermählung zum standesgemäßen Unterhalt und zur Bestreitung ihrer gesamten Hofstaatsausgaben eine jährliche Apanage von 12 000 Talern Konventionsgeld = 37 000 *M* und zur Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6000 Talern Konventionsgeld = 18 500 *M* aus der Staatskasse zu erhalten.

Die Gebühren des vorgedachten Mitgliedes des Königlichen Hauses sind daher auf Grund gesetzlicher Vorschrift in dieser Höhe auszuwerfen.

Nach dem Ausgeführten würden, von den hier nicht in Betracht kommenden, auf die Staatskasse verwiesenen Bezügen der Sekundogenitur abgesehen, die Gebühren für die Mitglieder des Königlichen Hauses, welche sich bisher auf

4 080 000 *M* jährlich, nämlich:

3 550 000 <i>M</i>	Zivilliste,
210 000 =	Wittum Ihrer Majestät der Königin-Witwe,
300 000 =	Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen,
20 000 =	Apanage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde,

Sa. wie oben,

bezzifferten, für die Zukunft nur noch

3 797 000 *M* jährlich, nämlich:

3 550 000 <i>M</i>	Zivilliste,
210 000 =	Wittum Ihrer Majestät der Königin-Witwe,
37 000 =	Apanage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde,

Sa. wie oben,

betragen, so daß — ohne Berücksichtigung der einmaligen Leistung von 18 500 *M* Aversionalquantum zur Einrichtung für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Mathilde — sich die bisherigen Gebühren des Königlichen Hauses um jährlich 283 000 *M* ermäßigen.

Übersicht A.

Dekrete.

alisch. (Beilage zu den Mitteilungen.)

63

Nettobilanz vom Jahre 1831

über die damals als Äquivalent der königlichen Zivilliste und hausgesetzlichen Gebühren
angesehenen Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.

Nr.	Geldbetrag					Gegenstand.
	im 20 fl. = Fuße.			in Markwährung umgerechnet.		
	Tr.	Gr.	ß.	„	¢	
1.	420 285	18	3	1 295 881	09	Forst- und Jagdnutzung,
7.	30 000	—	—	92 500	—	Anteil der Floß- und Holzhoßnutzung,
2.	160 956	3	8	496 281	47	Kammergüter, Borwerke, Mühlen, Teiche, Amtsintraden und Gerichtsgebühren,
4.	1 360	—	—	4 193	33	Hofbrauhausnutzung,
6.	1 200	—	—	3 700	—	Hoffutterboden usw.,
3.	1 000	—	—	3 083	33	Kellerei und Weinberge,
5.	1 500	—	—	4 625	—	Hofapotheke,
8.	38 011	12	4	117 202	16	Überschuß der Aktivzinsen gegen die Passivzinsen, abzüglich 85 000 Tr. für die Sekundogenitur,
9.	15 700	—	—	48 408	33	Donativ und Dongratuit,
	670 013	10	3	2 065 874	71	Summe.
10.	14 000	—	—	43 166	67	Hierüber hinzu: Nutzung der königlichen Steinkohlenwerke,
	684 013	10	3	2 109 041	38	Summe.
11.	14 000	—	—	43 166	67	Hievon ab: Zuschuß der Porzellanmanufaktur und der Steingutfabrik,
	670 013	10	3	2 065 874	71	Summe.

Mit nebenstehender Nettobilanz
in Vergleichung zu stellende Anschlagswerte nach dem Staatshaushalts-Stat für 1904/05

a. der betreffenden Staatseinkünfte.			b. der von den Einkünften abzuziehenden besonderen Ausgaben.			
Kapitel des Staatshaushalts- Stats.	Geldbetrag.		Kapitel des Staatshaushalts- Stats.	Gegenstand.		
	ℳ	⁄		ℳ	⁄	
1. (Forsten.)	7 997 624	—	40. (Landgerichte, Amtsgerichte.)	126 108	—	Anteil vom Aufwande für die Justizpflege.
2. (Domänen und Intraden.)	391 800	—	80. (Hochbau- verwaltung.)	23 205	—	Anteil an der Besoldung der Baubeamten.
3. (Kalkwerke.)	37 500	—				
5. (Hofapotheke.)	24 302	—				
19. (Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung.)	117 202	—				
	37 760	—				
Hierüber:						
10. (Braunkohlenwerk, bisher in Verwal- tung des Forst- fiskus.)	3 160	—				
.	48 408	—				
9. (Steinkohlenwert zu Bauderode.)	520 000	—				
8. (Porzellan- manufaktur.)	118 000	—				
	9 295 756	—		149 313	—	
Hiervon	149 313	—	wie nebenstehend			
bleiben	9 146 443	—				

Erläuterungen.

Bei der Aufstellung der Übersicht A ist nach denselben Grundsätzen verfahren worden, wie sie nach Seite 12 und 13 des Königlichen Dekrets Nr. 1 vom 3. Juli 1902 beobachtet worden sind. Im einzelnen ist nur zu bemerken, daß der in der Übersicht zu Kap. 19 (Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung) eingestellte Betrag von 117 202 *M* den in der Erläuterung 6 auf Seite 765 der Landt.-Akten 1873/74 Königl. Dekrete II. Bd. erwähnten Überschuß an Aktivzinsen darstellt, während die an zweiter Stelle zu jenem Kapitel eingestellte Summe von 37 760 *M* die Zinsen des jetzigen Bestands des Domänenfonds von 1 132 800 *M* nach $3\frac{1}{3}\%$ enthält. Dieser Zinsfuß ist angewendet worden, weil die Einzahlungen zum Domänenfonds, die an die Stelle der weggefallenen Rentamtsintraden, der Nutzungen veräußerter Domänengrundstücke usw. getreten sind, meistens in Landrentenbriefen vorgenommen worden sind (vergl. die Erläuterung 7 a. a. D.).

2.

Defret an die Stände,

die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer der außerordentlichen Ständeverammlung betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 28. November 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verfügen hiermit zu wissen, daß Wir für den einberufenen außerordentlichen Landtag nach § 67 der Verfassungsurkunde

den Wirklichen Geheimen Rat
Dr. jur. Grafen von Könnert auf Loffa

zum
Präsidenten der ersten Kammer

ernannt haben.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlwollend beigetan.

Dresden, den 28. November 1904.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.

3.

Defret an die Stände,
die Verabschiedung des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 5. Dezember 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

haben auf den Uns erstatteten Vortrag beschlossen, die Verabschiedung des gegenwärtigen
außerordentlichen Landtags auf

Mittwoch, den 7. Dezember dieses Jahres,
vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr

festzusetzen und mit deren Vollziehung Unseren Staatsminister

Karl Georg Levin von Meyßsch

zu beauftragen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl
beigetan.

Dresden, den 5. Dezember 1904.

Friedrich August.



Paul von Seydewitz.

4.

Dekret an die Stände,

den Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung
im Jahre 1904 betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 7. Dezember 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

eröffnen bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde
einberufenen außerordentlichen Landtags, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde
entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliessungen in bezug auf die bei dem
gegenwärtigen Landtage gepflogenen ständischen Beratungen, wie sie in dem beifolgenden
Landtagsabschiede verlautbart sind.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl
beigetan.

Dresden, den 7. Dezember 1904.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.
Paul von Seydewitz.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.
Max Freiherr von Hausen.

Rede des Herrn Staatsministers von Alexsch.

Meine Herren!

Seine Majestät der König

haben mir den ehrenvollen Auftrag zu erteilen geruht, den nur für eine kurze Tagung versammelt gewesenen Landtag zu schließen, nachdem die Angelegenheiten, welche die Einberufung der Ständeversammlung veranlaßten, durch die ständischen Beratungen und Beschlusfassungen ihre Regelung gefunden haben.

Durch die einmütige Zustimmung zu der Ihrer Entschließung unterstellt gewesenen Regierungsvorlage haben Sie von neuem betätigt, meine Herren, daß Sie die verfassungsmäßigen Rechte der Krone voll zu schützen und zu wahren wissen, daß Sie allezeit beharren in der unwandelbaren Treue der Gesinnungen und daß das Ziel Ihres Wirkens unentwegt auf die Förderung des gemeinsamen Wohles von König und Vaterland gerichtet ist.

Ich erfülle einen Allerhöchsten Befehl, meine Herren, wenn ich Ihnen für diese erneut gebotenen Beweise der Treue und der Anhänglichkeit hierdurch den königlichen Dank ausspreche.

Möge dieser Geist der Treue, wie er auch im Laufe der nunmehr zum Abschlusse gelangten Verhandlungen zum Ausdruck gelangte und wie er vordem in den Tagen der schweren Heimsuchung anlässlich des Ablebens des unvergeßlichen Königs Georg so wohlthuend in Erscheinung getreten ist, sich forterhalten und allezeit unseres gemeinsamen Wirkens Richtschnur bilden.

Mit diesem Wunsche lassen Sie uns heute auseinander gehen.

Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

eröffnen bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach § 115 Absatz 2 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliezung und Erklärung in bezug auf die bei dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage gepflogenen ständischen Beratungen in folgendem:

Wir erklären Uns mit den Beschlüssen, die von den getreuen Ständen zu dem vorgelegten ersten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 wegen Verabschiedung der Zivilliste auf die Dauer Unserer Regierung und wegen Festsetzung der Gebühren eines Mitgliedes des königlichen Hauses gefaßt worden sind, einverstanden und genehmigen die dadurch bedingten veränderten Einstellungen in den Staatshaushalts-Etat auf die laufende Finanzperiode.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizetan und haben gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. Dezember 1904.

Friedrich August.



Georg von Metzsch.
Paul von Seydewitz.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Viktor Otto.
Max Freiherr von Hausen.

1.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A und der Gesetzgebungs-Deputation
der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 1, einen ersten Nachtrag zu dem
ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05
betreffend.

Empfangen am 2. Dezember 1904.

(Dekret Nr. 1, Akten des außerordentlichen Landtags 1904.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 vom 1. Dezember 1904.)

Die Beratungsgegenstände, um die es sich nach dem Inhalte des Königlichen Dekrets
handelt, sind:

1. die Vereinbarung über die Zivilliste auf die Dauer der Regierungszeit Seiner
Majestät des Königs,
2. der infolgedessen eintretende Wegfall der Apanage des Kronprinzen,
3. die nach Maßgabe des Königlichen Hausgesetzes sich ergebende Erhöhung der
Apanage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde und
4. die Bauschumme, welche Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde nach
Maßgabe des Königlichen Hausgesetzes zur Einrichtung Ihres Hauses zu ge-
währen ist.

Die Vorlage erfolgt in der Form eines „ersten Nachtrags-Etats“ zum ordentlichen
Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 und kommen hierbei die Kapitel 22,
23 und 110 in Betracht.

In Kap. 22 soll, nach der Vorlage, eine Veränderung nicht stattfinden.

Gleichwohl ist eine besondere Beschlußfassung unerlässlich, weil es sich um die ver-
fassungsmäßig neu zu treffende Vereinbarung über die Festsetzung
der Höhe der Zivilliste auf die Dauer der Regierungszeit Seiner
Majestät des Königs handelt.

In der „Erläuterungsspalte“ zu Kap. 22 Tit. 1 wird vorgeschlagen, die Zivilliste
wiederum auf den bisherigen Betrag von

3 550 000 M

festzusetzen.

Bei dieser Sachlage hatte die Deputation zu prüfen, ob die für die Regierungszeit
Seiner Majestät des Königs Georg vereinbarte Summe von gemeinjährig 3 550 000 M
auch für die Zukunft als angemessen zu erachten sei.

Wäre die Frage nur unter dem Gesichtspunkte der finanziellen Belastung zu beur-
teilen, so könnte sie ohne weiteres als erledigt angesehen werden, weil eine Mehrforderung
nicht gestellt wird.

Für die Festsetzung der Zivilliste auf die Dauer ist aber der gesamte Wortlaut des
§ 22 der Verfassungsurkunde maßgebend.

Derselbe lautet:

§ 22.

4. Zivilliste.

„Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatskassen, als Zivilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Äquivalent für die den Staatskassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domänengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfnis zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Zivilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfhundert Tausend Talern — = — =

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkommt.

Die Zivilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Schatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszufehenden Pensionen derselben, sowie ihrer Witwen und Kinder, der gesamte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitlichen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.“

Man hat sich also bei der Vereinbarung über die Höhe der Zivilliste deren Gesamtleistung zu vergegenwärtigen (siehe oben letzten Absatz), sowie die Bestimmung in Absatz 2, wonach bei ihr

„als wesentliches Bedürfnis zu Erhaltung der Würde der Krone“ zu keiner Zeit und auf keine Weise eine Belastung mit Schulden erfolgen soll.

Bei den Beratungen über die für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs Georg zu treffende Vereinbarung wurden ziffermäßige Unterlagen erbeten und gegeben, um die damals beantragte Erhöhung rechtfertigen zu können.

Es wird hierbei auf die Angaben in dem früheren Bericht der zweiten Kammer (außerordentlicher Landtag 1902, Drucksache Nr. 1 Seite 4) verwiesen.

Ergänzend mag hinzugefügt werden, daß zur Bestreitung der der Zivilliste verfassungsmäßig zugewiesenen Ausgaben von Seiner Majestät dem König Albert nicht unwesentliche Zuschüsse aus Privatmitteln geleistet worden sind.

Daß solche Privatzuschüsse — ganz abgesehen von dem Umstande, ob sie nach dem jeweiligen Vermögensstande überhaupt möglich — ziffermäßig nicht in Rechnung zu ziehen sind, wenn es sich um die Vereinbarung über die künftige Höhe der Zivilliste handelt, wurde schon im Jahre 1902 als selbstverständlich angesehen und sind die Deputationen auch heute noch derselben Anschauung.

Gleichwohl konnten die Deputationen damals nicht darauf zukommen, etwa eine solche Erhöhung der Zivilliste in Vorschlag zu bringen, welche die aus der Vergangenheit nachgewiesenen Zuschüsse aus der Privat-Schatulle des Königs ohne weiteres mit in Berücksichtigung gezogen hätte.

Es wurde schon im Jahre 1902 darauf hingewiesen:

„daß die für rückwärts nachgewiesenen und in Zukunft in Aussicht stehenden ‚Mehrausgaben‘ durch die 1902 vorgeschlagene Erhöhung der Zivilliste nicht ausgeglichen werden und nur durch die von Seiner Majestät in Aussicht genommenen wesentlichen Ersparnismaßregeln es sich ermöglichen lassen würde, die Ausgaben und Einnahmen der Zivilliste zu balancieren“.

Diese Notwendigkeit, Ersparnismaßregeln zu treffen, muß bei der gegenwärtigen Sachlage aufs neue nachdrücklichst betont werden.

Verfassungsgemäß ist die Vereinbarung über die Höhe der Zivilliste am Anfange der Regierung auf die Dauer der Regierungszeit zu treffen.

Eine Erhöhung der Zivilliste ist nach einmütiger Anschauung der Deputationen für absehbare Zeit ausgeschlossen. Gleichwohl stehen neue, unvermeidliche Ausgaben in Aussicht.

In der Begründung zum Königlichen Dekret (Seite 6) heißt es:

Insbefondere verursacht die allmähliche Durchführung des Dienstaltersstufensystems für die Beamten der einzelnen Hofdepartements einen immer neuen Aufwand an Besoldungen und Pensionen. Eine weitere Steigerung der persönlichen Ausgaben ist ferner deshalb unvermeidlich, weil es nicht zu umgehen ist, die Mehrzahl der bisherigen kronprinzlichen Beamten in die königliche Hofhaltung zu übernehmen. Auch müssen der Zivilliste notwendigerweise noch dadurch neue Lasten erwachsen, daß die Kosten der Unterhaltung und Erziehung der Söhne und Töchter des Königs den bisherigen Ausgaben hinzutreten.

Es bleibt also tatsächlich nur der Weg übrig, auch in Zukunft wesentliche Ersparnisse eintreten zu lassen, wenn nicht die Gefahr einer Verschuldung eintreten soll, welche nach der klaren Bestimmung in § 22 Absatz 2 der Verfassung ausgeschlossen sein soll.

Bei den Vorberatungen wurde auch der vielfach im Lande mit Geflissenheit verbreiteten Gerüchte gedacht, die sich mit dem Privatvermögen des verstorbenen Königs beschäftigen und welche dazu benutzt werden, um gegen die Bewilligung der Zivilliste Stimmung zu machen, mit der Begründung, daß das auf den jetzt regierenden König überkommene angeblich große Privatvermögen bei Festsetzung der Zivilliste mit berücksichtigt werden müsse. Die Deputationen waren damit einverstanden, daß, wie bereits erwähnt, aus prinzipiellen Gründen einer solchen Folgerung nicht ohne weiteres beigestimmt werden könnte; sie hielt es aber immerhin für ihre Pflicht, um Klarheit über die bezüglichen Verhältnisse im Lande zu schaffen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn möglich Aufklärung über die Vermögensverhältnisse des verstorbenen wie des jetzt regierenden Königs zu geben. Es wurde bei diesem Ersuchen auch darauf Bezug genommen, daß die ungeheuerlichsten Zahlen in dieser Beziehung genannt worden seien, daß man von einem baren Privatvermögen König Georgs von 120 Millionen, beziehentlich später von 70 Millionen und dem Besitze von 53 Rittergütern gesprochen habe. Die königliche Staatsregierung erklärte hierzu, daß an dem allem kein wahres Wort sei; das bare Privatvermögen, das der heimgegangene König hinterlassen habe, beziffere sich auf nicht ganz 2 Millionen Mark. Von diesem Vermögen sei auf den jetzt regierenden König nichts übergegangen. Als Inhaber der beiden Grundstücks-Fideikommissen in Sachsen und in Preußen habe der König keinerlei Nutzungen, da diese der Königin-Witwe auf Lebenszeit zustehen.

Man hielt es auch für nötig, bei dieser Gelegenheit auf ein Gerücht zuzukommen, das bezüglich der Verwendung von Geldern der Zivilliste von gewissen Seiten im Volke,

wie es den Anschein habe, geradezu um gegen das Königshaus Stimmung zu machen, verbreitet werde. Die Deputationen haben dabei das Gerücht im Auge, daß aus der Zivilliste wiederholt ansehnliche Posten an den Peterspfennig in Rom gewandert seien. Der Herr Hausminister erklärte hierauf, daß unter der Regierung König Georgs dem Peterspfennig auch nicht die geringste Zuwendung aus der Zivilliste gemacht worden sei.

Bei den Verhandlungen wurde die Königliche Staatsregierung weiter befragt, ob sie wie beim außerordentlichen Landtage 1902 auch diesmal bereit sei, Auskunft über die Stats der einzelnen Hofdepartements zu geben, schon in Rücksicht darauf, um die im Lande verbreiteten, vielfach absolut falschen Anschauungen erfolgreich berichtigen zu können. Der der Verhandlung beiwohnende Hausminister erklärte sich auch hier zu eingehender Auskunft bereit und teilte zunächst mit, daß die Hofpensionen, die im Jahre 1902 auf 319 483 *M* sich beziffert hätten, im Jahre 1903 bereits auf 360 834 *M* gestiegen wären, daß die Gehälter in dem gleichen Zeitraume ebenfalls in die Höhe gegangen seien. Die Zahl der obersten Hofbeamten sei inzwischen von 6 auf 3 vermindert worden.

Was das Hofjagd-Departement anbelange, so sei nach dem Berichte der beiden Deputationen der zweiten Kammer im außerordentlichen Landtage 1902 von der Königlichen Staatsregierung die Zusicherung erteilt worden, daß eine wesentliche Einschränkung dieser Ausgaben eintreten solle. Nun sei zwar die Zuschußsumme des Hofjagd-Departements nur von 325 000 *M* auf 323 000 *M* herabgemindert worden, weil in der Hauptsache langjährige Jagdpachtverträge vorlägen, und weil die Kosten für Umzäunungen und Wildfütterung gestiegen, außerdem aber auch den bei der Königlichen Jagd beteiligten Forstbeamten eine Entschädigung seit der Verwilligung der Zivilliste im Jahre 1902 gewährt worden sei. Mit Sicherheit sei aber zu erwarten, daß die Ersparnismaßnahmen gerade bei diesem Departement in den nächsten Jahren weit mehr durchgeführt werden könnten. So solle auf eigene Entschließung Seiner Majestät die sogenannte linkselbische Jagd aufgegeben werden, auch sonst seien Pachtreviere gekündigt, so daß zunächst eine Ersparnis von rund 60 000 *M* bei dem Hofjagd-Departement erzielt werde; außerdem seien noch weitere wesentliche Ersparnisse in Aussicht genommen. Überdies wurden von seiten des Herrn Hausministers spezielle Abschlußziffern mitgeteilt, die erkennen lassen, wie ernst es dem Hofjagd-Departement um das Streben ist, auch die Klagen über Wildschäden möglichst zu beseitigen.

Das besonders bemängelte Anwachsen der Ausgaben bei den Königlichen Hoftheatern und der musikalischen Kapelle gab dem Herrn Hausminister Veranlassung, auch hierzu die Ziffern mitzuteilen, die den Zuschuß zu diesen Königlichen Kunstinstituten darstellen. Der Zuschuß hat im Jahre 1874 rund 626 000 *M*, im Jahre 1901 834 000 *M*, im Jahre 1902 799 856 *M* und im Jahre 1903 880 851 *M* betragen. Die Zuschußziffer für das Jahr 1904 wird noch über die letztbezeichnete Summe hinausgehen. Der Herr Hausminister erklärt hierzu, daß die Generalintendanz angewiesen worden sei, auf Ersparnisse Bedacht zu nehmen und daß wenigstens die Zusicherung gegeben werden könne, daß die Zuschüsse über die zuletzt bemerkte Summe künftighin nicht hinausgingen.

Aus der Mitte der Deputation wurde hierzu erklärt, daß man sich mit letzterem keinesfalls genügen lassen dürfe. Die Hauptgefahr für die Zivilliste und eine Überlastung derselben liege gerade bei dem Hoftheater und der Königlichen Kapelle vor. Man wolle in keiner Weise diese Institute in ihrer künstlerischen Betätigung beeinträchtigt wissen, müsse aber darauf hinweisen, daß bei anderen Königlichen Hoftheatern, wie schon im Plenum der Kammer durch Herrn Vizepräsidenten Opiz ausgeführt wurde, wesentlich geringere Zuschüsse von der betreffenden Zivilliste zu zahlen seien und daß diese letzteren Kunstinstitute durchaus nicht auf einem von dem der Dresdner Hoftheater wesentlich verschiedenen Niveau stünden. Es wurde hinzugefügt, daß der Besuch der Hof-

theater, namentlich der Oper, häufig ein außergewöhnlich schlechter sei, und daß es den Eindruck mache, als habe die Königliche Generalintendanz die notwendige Fühlung mit dem Publikum verloren. Der Intendanz mache man vielfach den Vorwurf, daß die Institute zu wenig wirtschaftlich praktisch geleitet werden, daß das Interesse, das sich stets zwischen dem ständigen Theaterpublikum und der Künstlerschaft entwickeln solle und die sicherste Gewähr für guten Besuch und damit für gute Einnahmen sei, hier durch die Art und Weise der Behandlung des Repertoires und aus anderen Gründen leider zurückgegangen sei. Allgemein kam die Anschauung zum Ausdruck, daß man sich bei den beiden Instituten nicht damit begnügen lassen könnte, auf keine Erhöhung der Zuschüsse zuzukommen, sondern auf eine angemessene Ermäßigung, um die aus dem jetzigen Stande der bezeichneten Kunstinstitute nur allzustark drohende Gefahr einer Belastung der Zivilliste mit Schulden auszuschließen.

Von mehreren Seiten wurde auf die Notwendigkeit einer Abminderung der großen Ausgaben für den Marstall, insbesondere auf die hohen Bauausgaben hingewiesen. Die Ausgaben bezifferten sich nach der erhaltenen Auskunft für den Marstall 1902: 429 385 *M* und 1903: 356 588 *M*; außerdem sind für Bauten 519 000 *M* ausgegeben worden.

Auf die Anfrage, wie sich die Verhältnisse der Zivilliste in den letzten Jahren gestaltet haben, wurde die Auskunft erteilt, daß:

im Jahre 1902 (die Erhöhung der Zivilliste sei erst vom 1. Juli 1902 ab in Wirksamkeit getreten) ein Fehlbetrag von 33 523 *M*,

im Jahre 1903 ein Überschuf von 95 573 *M* zu verzeichnen und daß

im Jahre 1904 voraussichtlich ein Fehlbetrag von zirka 50 000 *M*, verursacht durch einmalige Ausgaben (Neustädter Theater) und durch längere Außerbetriebsetzung

zu erwarten sei.

Die Deputationen sind der Ansicht, daß es sich empfehle, auch wieder auf einen Rücklagefonds, welcher nur durch Ersparnisse gebildet werden könne, bedacht zu sein, damit ein solcher für etwa eintretende, außergewöhnliche Fälle zur Verfügung stehe.

Nach allen diesen Erwägungen beantragen die vereinigten Deputationen, die Kammer wolle beschließen:

daß in Übereinstimmung mit dem Vorschlage im Dekret Nr. 1 der Jahresbetrag der Zivilliste auf die Dauer der Regierungszeit Seiner Majestät des Königs mit 3 550 000 *M* festgesetzt werde.

Bezüglich der Einstellungen in Kap. 23 kommen die sub D auszugsweise beigedruckten hausgesetzlichen Bestimmungen in Betracht.

Daraus ergibt sich, daß die mit 37 000 *M* jährlich eingestellte Apanage Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Mathilde den Bestimmungen des Hausgesetzes entspricht. Dasselbe gilt von der als neuer Titel 6 mit 9250 *M* bezifferten Bauschsumme für Einrichtungszwecke.

Der Wegfall der Apanage des Kronprinzen ist an sich selbstverständlich; doch wurde an die Königliche Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob nicht ein Teil des an die Staatskasse nach dem Eingang des § 40 Absatz 1 des Hausgesetzes zurückfallenden Betrages auf die Verpflichtungen zu rechnen sei, welche nach dem Wortlaut desselben § 40 den Mitgliedern des erledigten Hofstaates gegenüber bestehen bleiben.

Die Königliche Staatsregierung bestätigte dies, erklärte sich jedoch außer Stande, darüber schon jetzt ziffermäßige Angaben zu machen. Um erhebliche Summen könne es

sich indessen dabei nicht handeln. Auf eine Anfrage bezüglich eventueller Ansprüche Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Max verwies die Königliche Staatsregierung auf den seinerzeit auch amtlich bekannt gegebenen „Verzicht des Prinzen Max vom 1. August 1896 auf die im Königlichen Hausgesetz vom 30. Dezember 1837 geordneten Ansprüche, auch Etablierungsgelder, Apanage und Nachfolge in die Sekundogenitur.“

Dieser Verzicht wurde von Seiner Majestät dem König Albert angenommen.

Die Deputationen beantragen,

die Kammer wolle beschließen:

**bei Kap. 23 (Apanagen usw.) Tit. 3 und 6 mit zusammen 19 167 .M.,
darunter 9250 .M künftig wegfallend, zu bewilligen.**

Die Abänderungen in Kap. 110 (Reservefonds) stellen das rechnungsmäßige Ergebnis der gefaßten Beschlüsse dar. Danach kommt die Ersparnis von 118 333 .M bei den Apanagen usw. dem Reservefonds der Staatskasse zugute.

Es wird demgemäß beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**Kap. 110 (Reservefonds) unter Hinaufsetzung um 118 333 .M mit dem
652 440 .M zu genehmigen.**

Dresden, den 2. Dezember 1904.

Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer.

Hähnel, Vorsitzender, Berichterstatter. Schieck. Behrens. Steiger. Kollfuß. Andrä. Däbriß (Nischwitz). Ehret. Facius. Härtwig. Harter. Heißig. Liebau. von Quersurth. Schubart.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Dr. Kühlmorgen. Dr. Spieß. Dr. Schöne. Frenzel. Greulich. Held. Langhammer. Rüder. Rudelt. Schulze. Dr. Stöckel. Ulrich. Wolff. Zimmermann.



Auszug aus dem Königlichen Hausgesetz.

§ 33.

Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwitweten Königin und solange diese ihren Witwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, insofern sie ihre leiblichen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6000 Talern.

§ 34.

Ist aber der § 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eignes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe, nach zurückgelegtem 25. Jahre nicht verweigert werden kann; so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäßigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesamten Hofstaatsausgaben eine jährliche Apanage von 12 000 Talern. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6000 Talern aus der Staatskasse zu zahlen.

§ 40.

In den Fällen, wo eine Apanage oder ein Wittum an die Staatskasse zurückfällt, — was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich tunliche Auflösung des Hausstandes, erst drei Monate nach eingetretene Erledigungsfalle stattfindet, — ist den Mitgliedern des hinterlassenen oder erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Teil ihres baren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgendeiner Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheiratung, als Pension zu gewähren. Der Gesamtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den vierten Teil der erledigten Apanage nicht übersteigen, und es sind nötigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage anteilig zu kürzen.

Dabei kommt dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Apanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

1.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 1, einen ersten Nachtrag zu dem
ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05
betreffend.

Eingegangen am 5. Dezember 1904.

(Dekret Nr. 1, Akten des außerordentlichen Landtags 1904.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 vom 1. Dezember 1904.
Bericht Nr. 1, Akten des außerordentlichen Landtags 1904.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3 vom 5. Dezember 1904.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. daß in Übereinstimmung mit dem Vorschlage im Dekret Nr. 1 der Jahres-
betrag der Zivilliste auf die Dauer der Regierungszeit Seiner Majestät
des Königs mit 3 550 000 *M* festgesetzt werde;

2. bei Kap. 23 (Apanagen usw.) Tit. 3 und 6 mit zusammen 19 167 *M*,
darunter 9250 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,

und

3. Kap. 110 (Reservefonds) unter Sinauffsetzung um 118 333 *M* mit
652 440 *M* zu genehmigen.

Dresden, den 5. Dezember 1904.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Beutler. Dr. von Wächter. von Trübschler. Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen.
Dr. Tröndlin, Berichterstatter. Waentig. Graf von Brühl.

1.

Ständische Schrift

auf das Allerhöchste Dekret Nr. 1 vom 28. November 1904,
einen ersten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat
auf die Finanzperiode 1904/05 betreffend.

Allerdurchlauchtigster usw. usw. usw.

Ew. Königliche Majestät haben uns mittels Dekrets vom 28. vorigen Monats einen ersten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 wegen Verabschiedung der Zivilliste für die Dauer Allerhöchstihrer Regierung und wegen Festsetzung der Apanage und sonstiger Gebühren eines Gliedes des königlichen Hauses nebst Begründung mit der Eröffnung zugehen lassen, daß die Staatsminister von Meyßsch und Dr. Küger für die zu führenden Verhandlungen mit Allerhöchstihrem gnädigsten Auftrag versehen worden seien.

Nach sorgfamer Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse und in Anerkennung der in dem königlichen Dekrete ausgesprochenen Zusicherung möglichst sparsamen Gebarens in allen Zweigen der Hofverwaltung sind wir mit den von Ew. Königlichen Majestät ernannten Kommissaren bezüglich der Zivilliste folgende Vereinbarung eingegangen:

Der Jahresbetrag der künftigen Zivilliste wird vom 1. November 1904 ab auf den bisherigen Betrag von gemeinjährig 3 550 000 *M* festgesetzt.

Infolge dieser Vereinbarung, beziehentlich auf Grund der wegen der Apanage usw. gepflogenen Beratungen haben wir dem von Ew. Königlichen Majestät uns vorgelegten ersten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1904/05 unsere Zustimmung erteilt.

Demgemäß ist von beiden Kammern beschlossen worden:

Kap. 22 (Zivilliste) unverändert in der bisherigen Höhe von 3 550 000 *M* in den Ausgaben festzusetzen;

Kap. 23 (Apanagen usw.) Tit. 3 und 6 mit zusammen 19 167 *M*, darunter 9 250 *M* künftig wegfallend, in den Ausgaben zu bewilligen und

Kap. 110 (Reservefonds) unter Heraufsetzung um 118 333 *M* mit 652 440 *M* zu genehmigen.

Einer nachträglichen Änderung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1904 und 1905 vom 18. Mai dieses Jahres (S. u. B.-Bl. S. 159) bedarf es nicht, weil die durch den Wegfall der von Ew. Königlichen Majestät als Kronprinz bezogenen Apanage entstehenden Minderausgaben bei Kap. 23 durch die entsprechende Heraufsetzung des Reserve-

fonds ausgeglichen werden. Dagegen hat die Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 47 vom 18. Mai dieses Jahres die aus der beigefügten Aufstellung ersichtliche Änderung erfahren müssen.

In tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 7. Dezember 1904.

alleruntertänigste treuehuldigste
Ständeversammlung.

Ordentlicher Staatshaushalts-Stat

für das

Königreich Sachsen

für die Finanzperiode 1904/05.

Kap.	Gegenstand.	Nach der Statvorlage vom 10. November 1903:		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß bez. Zuschuß.
		„	„	„
	I. Etat der Überschüsse.			
	Summe der Überschüsse	272 410 806	167 051 401	105 359 405
	II. Etat der Zuschüsse.			
	C. Allgemeine Staatsbedürfnisse.			
22 und 24 bis 31.	Unverändert	96 488	46 309 132	46 212 644
23.	Apanagen usw.	—	805 597	805 597
	Summe zu C	96 488	47 114 729	47 018 241
	Abchnitte D bis L.			
	Unverändert.			
	M. Dotationen und Reservfonds.			
109a.	Dotationen	—	1 961 000	1 961 000
110.	Reservfonds	—	437 171	437 171
	Summe zu M	—	2 398 171	2 398 171
	Wiederholung.			
Sit. C.	Allgemeine Staatsbedürfnisse	96 488	47 114 729	47 018 241
D bis L.	Unverändert	61 332 886	117 275 879	55 942 993
M.	Dotationen und Reservfonds	—	2 398 171	2 398 171
	Summe der Zuschüsse	61 429 374	166 788 779	105 359 405
	Vergleichung.			
	I. Etat der Überschüsse	272 410 806	167 051 401	105 359 405
	II. Etat der Zuschüsse	61 429 374	166 788 779	105 359 405
	Hauptabschluß	333 840 180	333 840 180	—

Nach der Feststellung für jedes der Jahre 1904 und 1905:			Erläuterungen.
Einnahmen.	Ausgaben.	Überschuß bez. Zuschuß.	
„	„	„	
272 413 806	167 049 131	105 364 675	Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 47 vom 18. Mai 1904.
96 488	46 303 720	46 207 232	Zu Kap. 22 und 24 bis 31. Unverändert w. o.
—	687 264	687 264	Zu Kap. 23. Herabsetzung der Ausgaben bei Tit. 2 um 137 500 M.; dagegen Erhöhung derselben bei Tit. 3 um 9917 M. und Hinzutritt eines neuen Titels (6) mit 9250 M., zusammen 118 333 M. weniger.
96 488	46 990 984	46 894 496	
—	1 961 000	1 961 000	Zu Kap. 109 a. Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 47 vom 18. Mai 1904.
—	652 440	652 440	Zu Kap. 110. Der Reservefonds beträgt nach der Ständischen Schrift Nr. 47 vom 18. Mai 1904: 534 107 M. Hierzu kommt die Summe der Minder- ausgaben des I. Nachtrags zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1904/05 vom 28. November 1904 mit 118 333 M., so daß sich 652 440 M. ergeben.
—	2 613 440	2 613 440	
96 488	46 990 984	46 894 496	
61 335 137	117 191 876	55 856 739	
—	2 613 440	2 613 440	
61 431 625	166 796 300	105 364 675	Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 47 vom 18. Mai 1904.
272 413 806	167 049 131	105 364 675	
61 431 625	166 796 300	105 364 675	
333 845 431	333 845 431	—	Unverändert wie in der Beilage A zur Ständischen Schrift Nr. 47 vom 18. Mai 1904.

Je. Paz. 3.

66

17. Sep 1980

26 März 1987



Small, illegible text or markings on a white label at the bottom right corner of the page.